

§ 39 QS-VO 2024 Abschluss des Spezifischen Vor-Ort-Besuches

QS-VO 2024 - Qualitätssicherungsverordnung 2024

⦿ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Der Peer hat das Protokoll über den Vor-Ort-Besuch angemessen zeitnah, spätestens jedoch binnen vier Wochen, an das BIQG zu übermitteln.
2. (2) Das BIQG hat auf der Grundlage
 1. 1. des Protokolls über den Vor-Ort-Besuch,
 2. 2. einer allfälligen Stellungnahme der Ärztin/des Arztes oder der Gruppenpraxis und
 3. 3. einer allfälligen Stellungnahme anwesender Vertreter von Organisationen gemäß § 8a Abs. 3 GQGangemessen zeitnah einen Bericht zu erstellen.
3. (3) Der Bericht des BIQG über den Spezifischen Vor-Ort-Besuch ist
 1. 1. der anregenden Stelle (§ 38 Abs. 1),
 2. 2. den Organisationen gemäß § 8a Abs. 3 GQG
 3. 3. der Österreichischen Ärztekammer und
 4. 4. der zuständigen Landesärztekammer unverzüglich schriftlich und nachweislich zu übermitteln.
4. (4) Ergibt der Vor-Ort-Besuch entsprechend dem Protokoll des Peers einen Mangel, so sind für das Verfahren die §§ 35, 36 Abs. 1 bis 3 sowie 37 Abs. 2 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.2027

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at